Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

69 (23.3.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 69 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. März 1886.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 20. März. 15. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Freiherrn v. Rüdt-Collenberg.

Am Regierungstische: Staatsrath Nokk, Ministerialdirektor Eisenlohr und die Ministerialräthe Bechert und Dr. v. Jagemann, später Generaldirektor Eisenlohr und Betriebsdirektor Schupp.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Berathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Zwangserziehung jugendlicher Personen betreffend.

Die Generaldiskussion einleitend bemerkt der Berichterstatter Geheimerath Dr. Schulze: Ohne Zweifel seien die Mitglieder des Hohen Hauses ohne Ausnahme dem vorliegenden Entwurf, der zu den wichtigsten der ganzen Sitzungsperiode gehöre, mit gemischten Gefühlen gegenübergetreten, einerseits mit dem Gefühle des Schmerzes, da derselbe in einen Abgrund sittlicher Verkommenheit blicken lasse, andererseits mit dem Gefühle der Befriedigung darüber, daß die Großh. Regierung ein offenes Auge habe für derartige in der Gesellschaft hervortretende Schäden, und gewillt sei, gegen die fortschreitende sittliche Verderbniß der Jugend mit allen zu Gebote stehenden Mitteln anzukämpfen. Allerdings sei es traurig, aus der Kriminalstatistik ersehen zu müssen, daß ein erheblicher Prozentsatz aller strafbaren Handlungen durch jugendliche Personen verübt werde; trotzdem aber gehöre Redner nicht zu denen, die unsere Zeit für eine besonders verderbte hielten, glaube vielmehr, daß unser Volksleben noch gesunde Wurzeln habe, die es gelte zu hegen. Immerhin dürfe man sich aber den hervortretenden betrübenden Erscheinungen nicht verschließen. Vor allem habe man sich zu vergegenwärtigen, daß wir in einer Uebergangsperiode uns befänden, die ja stets mit besonderen sittlichen Gefahren verbunden sei. In den letzten zwanzig Jahren sei eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen worden, die das an Zwang gewöhnte Individuum mit Einemmale in fast unbedingte Freiheit versetzten. Redner wolle über diese Gesetze keinen Tadel aussprechen, gehöre auch nicht zu denen, die gegen dieselben reagirten, gleichwohl könne auch er sich nicht verhehlen, daß dieselben gerade in der Uebergangsperiode destruktiv gewirkt hätten. Er zähle hierher insbesondere das Freizügigkeitsgesetz, das Gesetz über die Beseitigung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, ferner die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Prinzip der Gewerbefreiheit statuirt und dadurch eine Lockerung des Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen herbeigeführt hätten. Des weiteren sei die Gründer- und Schwindlerperiode der siebenziger Jahre und das Umsichgreifen der sozialistischen und kommunistischen Ideen von schädlichem Einflusse gewesen, nicht minder die immer mehr — zumal in den großen Städten — um sich greifende religiöse Indifferenz. So sei allmählich in den Gemüthern der Jugend die Achtung vor göttlicher und menschlicher Autorität vielfach untergraben worden. Nichts aber sei für die Erziehung der Kinder wichtiger als Autorität, namentlich die der Eltern, welche zu respektiren und zu stärken auch Aufgabe des Staates sei. Derselbe überlasse darum der Regel nach die Erziehung der Kinder den Eltern. Allein, wie jede andere Gewalt im Staate eine begrenzte sei, so auch die elterliche, und wenn darum die Eltern einen richtigen Gebrauch von ihrem Erziehungsrechte nicht machten, greife der Staat ein. Während die patria potestas des römischen Rechtes wesentlich zum Vortheil des Vaters vorhanden gewesen sei, habe man im deutschen Rechte die väterliche Gewalt, die später durch die Theilnahme der Mutter an dem Erziehungsrechte zum elterlichen Rechte sich erweitert habe, in erster Linie stets als ein Schutzrecht angesehen, woraus sich auch erkläre, daß im deutschen Rechte väterliche Gewalt und Vormundschaft ursprünglich gleicher Natur gewesen und erst später sich zu eigenen Rechtsinstituten entwickelt hätten. Der seiner höheren Aufgabe sich bewußt werdende Staat nehme sich immer mehr der Schwachen und Hilflosen an, wie sich schon das altgermanische Königthum eine solche Schutzgewalt beigelegt habe. Bezeichnend sei, daß gerade dasjenige Gesetzbuch, das zuerst in Deutschland den modernen Staatsgedanken zum vollen Ausdruck gebracht habe, das allgemeine preußische Landrecht, dieses obervormundschaftliche Schutzrecht des Staates zum erstenmale gesetzlich anerkannt und zugleich ausgedehnt habe auf solche Kinder, deren Eltern noch am Leben seien, aber ihre Erziehungspflichten vernachlässigten. Die andern deutschen Staaten hätten vereinzelt Bestimmungen ähnlicher Art gehabt. Allmählich sei aber das Bedürfniß hervorgetreten, die Materie neu mit Rücksicht auf das inzwischen erlassene Reichsstrafgesetzbuch zu regeln. Epochemachend und als Prototyp habe in dieser Richtung das preußische Gesetz des Jahres 1878 gewirkt. Hier finde sich zum erstenmale die allseitige Erwägung der Fälle bis in's einzelnste durchgeführt. Dabei stelle sich aber das preußische Gesetz gewissermaßen als ein Ausführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch dar und berücksichtige nur Kinder, die nach vollendetem sechstem und vor vollendetem zwölften Lebensjahre strafbare Handlungen begangen hätten. Diese Beschränkung des Gesetzes sei in Preußen möglich gewesen, weil dort noch die erwähnten Bestimmungen des allgemeinen Landrechts in Geltung standen, nicht aber in Baden, wo entsprechende Bestimmungen nicht in Kraft gewesen seien. Darum fasse auch der vorliegende Entwurf nicht nur die Fälle in's Auge, da seitens der Kinder strafbare Handlungen begangen worden seien, welche auf eine sittliche Verwahrlosung schließen ließen, sondern auch diejenigen, da seitens der Eltern die Erziehungspflichten vernachlässigt würden bezw. die Zucht der Eltern und der Schule nicht ausreiche, die Kinder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. — Allerdings lasse sich nicht verkennen, daß das Gesetz einen wenn auch nothwendigen, so doch schweren Eingriff in die Elternrechte darstelle, und es sei deßhalb nöthig, Garantien zu schaffen gegen etwaige Willkür von Seiten der staatlichen Behörden. Solche Garantien biete der Entwurf durch eine angemessene Vertheilung der Kompetenz zwischen der Gerichts- und der Verwaltungsbehörde, indem er der ersteren die Entscheidung darüber anheimgebe, ob Zwangserziehung einzutreten habe, der letzteren aber den Vollzug überlasse.

Ein weiterer besonders wichtiger Punkt sei die Kostenfrage. Auch hier enthalte der Entwurf eine zweckmäßige Regelung, indem er die Kosten in angemessener Weise zwischen dem Staate, der ja ein wesentliches, auch finanzielles Interesse an der Verhinderung sittlicher Verwahrlosung seiner Angehörigen habe, und dem zur Unterstützung des Zöglings nach dem Unterstützungswohnsitz-Gesetz endgiltig verpflichteten Armenverbande vertheile. Endlich sei in dem Entwurfe noch die Frage zu erörtern gewesen, in welcher Weise die zwangsweise zu erziehenden Kinder untergebracht werden sollten. Das Reichsstrafgesetzbuch kenne nur die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Auch der preußische Entwurf sei lediglich von dieser Art der Unterbringung ausgegangen, im Abgeordnetenhause aber habe man darauf hingewiesen, wie die Unterbringung der Kinder in geeigneten Familien doch in erster Linie in's Auge zu fassen sei, und der Entwurf sei dem entsprechend abgeändert worden. Auch die Regierungsvorlage sehe in erster Linie die Erziehung in geeigneten Familien vor. Gewiß verdiene es auch volle Billigung, wenn der Staat zunächst nicht daran denke, selbst Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder zu errichten, sondern beabsichtige, sich mit den bestehenden, durch werkthätige Nächstenliebe in's Leben gerufenen und überaus segensreich wirkenden Anstalten in enge Verbindung zu setzen. — Redner glaube sich vorerst auf diese Bemerkungen beschränken zu können; er begrüße den vorliegenden Entwurf in der Hoffnung, daß derselbe Gesetz werden und zum Segen des Landes wirken möge.

Freiherr Ernst August v. Göler: Zweck der Vorlage sei es, eine Lücke der staatlichen Gesetzgebung auszufüllen. Er selbst habe die Absicht gehabt, ein Gesetz der vorliegenden Art in Anregung zu bringen, und begrüße daher die Vorlage mit Freuden, wie er überhaupt nur seine Befriedigung darüber aussprechen könne, daß durch die staatliche Gesetzgebung im ganzen Reiche gegenwärtig ein Geist der Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit gehe. Wie auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung das Reich eintrete für die Schwachen und Hilfsbedürftigen, so hier der Staat zu Gunsten der Unmündigen. Freilich werde der reelle Nutzen des Gesetzes wesentlich abhängen von der Handhabung desselben, und gerade in dieser Beziehung könne sich Redner gewisser Bedenken nicht erwehren. Gar manche menschenfreundliche Gesetze verfehlten theilweise ihre Wirkung, weil sie hie und da zu kalt und bureaukratisch gehandhabt würden. Redner habe dabei nicht etwa die Berufsbeamten im Auge, sondern Nichtbeamte, wie Bezirksräthe und Armenräthe. Er gebe sich aber der Hoffnung hin und habe auch das volle Vertrauen, daß von Seiten der Regierung einer bureaukratischen Handhabung des Gesetzes thunlichst entgegengearbeitet werde. Vor allem möchte er wünschen, daß die Behörden nicht nur aus äußeren Vorkommnissen, wie insbesondere aus Straffällen, Anlaß nähmen, auf Grund des Gesetzes einzuschreiten, sondern sich auch berathen ließen durch Männer, die eine gründliche Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse besäßen, so insbesondere die Geistlichen, die namentlich dann in der Lage seien, wichtige Fingerzeige zu geben, wenn es sich darum handle, zur Aufnahme verwahrloster Kinder geignete Familien ausfindig zu machen. Im ganzen könne aber Redner der Ansicht des Berichterstatters, daß in erster Reihe auf Unterbringung der Kinder in Familien hinzuwirken sei, nicht beipflichten, glaube vielmehr, daß mit Rücksicht auf das heute überall hervortretende Zurückweichen des Bewußtseins der elterlichen Autorität die Erziehung in Anstalten, wo neben Strenge ein christlicher Geist walte, den Vorzug verdiene. Redner hoffe, daß die bestehenden Anstalten einsähen, wie sehr durch das neue Gesetz ihre Aufgabe erweitert werde, und sich in Folge dessen entschlössen, eine Reorganisation soweit nöthig vorzunehmen. Im übrigen danke er der Großh. Regierung für ihre Initiative und erwarte eine segensreiche Wirkung von dem Gesetze.

Staatsrath Nokk dankt namens der Großh. Regierung sowohl für die freundliche Aufnahme, die der Entwurf in diesem Hohen Hause gefunden, als für die ausgezeichneten Darlegungen des Berichterstatters und fährt sodann fort: Herr Geheimerath Schulze habe bereits darauf hingewiesen, daß, wenngleich nach den statistischen Ergebnissen ein nicht unerheblicher Prozentsatz aller strafbaren Handlungen von jugendlichen Personen begangen würden, doch unsere Zeit nicht als eine besonders verderbte angesehen werden dürfe, da auch früher bereits manche Uebelstände vorhanden gewesen, die nur von dem damals weniger geschärften Gewissen der öffentlichen Meinung minder empfunden worden seien. Anschließend hieran gestatte sich Redner, auch darauf aufmerksam zu machen, daß die in den Motiven des Entwurfs angegebenen Prozentsätze auf den Ergebnissen der Kriminalstatistik aus den Jahren 1882 und 1883 beruhten und seitdem ein wesentlicher Rückgang in der Zahl der Verbrechen überhaupt und damit auch der von jugendlichen Personen begangenen strafbaren Handlungen eingetreten sei. — Schon jetzt verfolge bereits neben Kirchen und Schule im Großherzogthum eine ganze Reihe von Vereinen und Privatanstalten das hohe Ziel, der sittlichen Verwahrlosung der Jugend nach Kräften entgegenzuarbeiten, und entfalte in diesem Bestreben eine höchst erfolgreiche Thätigkeit. Die Zahl der evangelischen Anstalten der gedachten Art belaufe sich in Baden dermalen auf 10 mit 421 Plätzen, die der katholischen auf 8 mit 407 Plätzen und daneben bestünden außerdem zwei gemischte Anstalten mit etwa 65 Plätzen. Diese Anstalten werde man mehr, als es bisher bereits geschehen sei, heranziehen, wenn erst die Möglichkeit vorliege, soweit nöthig im Wege des Zwanges auf die Rettung sittlich verwahrloster Kinder hinzuwirken.

Der Entwurf sanktionire, wie bereits von anderer Seite hervorgehoben, einen allerdings schweren Eingriff in die Elternrechte, allein dieser Eingriff rechtfertige sich durch das Recht und die Pflicht des Staates, da, wo die Eltern die Erziehungspflichten gegenüber ihren Kindern vernachlässigten oder aber dieselben zu erfüllen außer Stande seien, auch die Zuchtmittel der Schule nicht ausreichten, seinerseits einzugreifen, um den gänzlichen sittlichen Verderb der Kinder hintanzuhalten. Nicht allein das allgemeine preußische Landrecht und das österreichische Recht, sondern auch neuere Gesetzgebungen erkennten dieses Recht des Staates ausdrücklich an, so insbesondere das Privatrecht des Kantons Zürich, das in dem Abschnitte über das Familienrecht (§§ 280 ff.) eine Reihe von Bestimmungen enthalte, wonach dem Vater, der die Erziehung seiner Kinder vernachlässige, das vormundschaftliche Recht entzogen werden könne. Auch dieses Gesetzbuch setze in Ansehung des Verfahrens in derartigen Fällen ein Zusammenwirken der Gerichts- und Verwaltungsbehörden vor. Ebenso enthalte die preußische Gesetzgebung des Jahres 1878, anschließend an die §§ 55 und 56 des Reichsstrafgesetzbuchs, dem vorliegenden Entwurfe theilweise entsprechende Bestimmungen, während die Möglichkeit des Einschreitens gegen Eltern, welche ihre Erziehungspflichten verabsäumten, bereits durch das allgemeine preußische Landrecht gegeben gewesen sei. Auch der Code civil sei nicht frei von Bestimmungen der letztgedachten Art und Art. 444 desselben, welcher besage, daß Vormündern wegen kundbar schlechter Aufführung bezw. Unfähigkeit zur Verwaltung der Vormundschaft die letztere entzogen werden könne, sei vielfach dahin ausgelegt worden, daß er im Falle des Mißbrauchs der elterlichen Gewalt entsprechende Anwendung zu finden habe. Ueberdies habe die Gerichtsnotariatsordnung von 1864 und 1879 ausgesprochen, daß, was das Landrecht über die Beseitigung schlechter Vormünder vorschreibe, auch dann zu gelten habe, wenn Vater oder Mutter die Vormundschaft führten.

Was die Art und Weise anlange, in der der Staat in Fällen der in Rede stehenden Art vorzugehen habe, so sehe der Entwurf ein Zusammenwirken der Gerichts- und der Verwaltungsbehörde vor. Dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht stehe der Ausspruch darüber zu, ob die Zwangserziehung gegebenen Falles erforderlich sei, und die Verwaltung leite den Vollzug der erkannten Zwangsmaßnahme. Beide Behörden sollten freigestellt sein und insbesondere auch dem Amtsgericht die Pflicht des Einschreitens von amtswegen obliegen, da es ohnedies als Vormundschaftsgericht Angelegenheiten dieser Art nachzugehen verpflichtet sei.

Was des Weiteren die im Laufe der Diskussion berührte berathende Beiziehung der Geistlichen in den Fällen des Entwurfs betreffe, so verstehe sich diese wohl von selbst. Eine Verpflichtung der Geistlichen zur Mitwirkung habe im Hinblick auf die freie Stellung der Kirchen im Staate naturgemäß in den Entwurf nicht aufgenommen werden können. Dagegen seien dieselben ohne weiteres berechtigt und von ihrem Standpunkte auch wohl verpflichtet, von solchen Wahrnehmungen, welche die Einleitung einer Zwangserziehung erforderlich erscheinen ließen, der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Ueberdies würden sie ja auch schon als Mitglieder der Ortsschulbehörden gemäß § 3 Abs. 3 des Entwurfs gegebenen Falles vor der gerichtlichen Entscheidung zu hören sein.

Redner schließt mit dem Bemerken, daß die Großh. Regierung sich mit den von der Kommission des Hohen Hauses vorgeschlagenen Aenderungen des Entwurfs einverstanden erklären könne.

Prälat Dr. Doll begrüßt den Entwurf mit wehmuthsvoller Freude. Mit Wehmuth, weil er beklagenswerthe Verhältnisse voraussetze, und mit Freude, weil er in's Auge fasse, was zur sittlichen Hebung des Volkes nöthig sei. Wie für die leibliche Gesundheit vorbeugende Maßregeln von der größten Wichtigkeit seien, so gelte das gleiche auch für die Gesundheit in sittlicher Beziehung. Wenn von staatswegen eine ethische Aufgabe in Angriff genommen werde, so erblicke Redner darin keine Konkurrenz gegenüber den Aufgaben der Kirche und der freien Vereinigungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kommissionsbericht erkenne dankbar an, was zu Gunsten sittlich verwahrloster Kinder von der christlichen Liebe und freien Vereinigungen bereits geschehe, und auch Redner zolle gerne diesem Wirken seine Anerkennung. Die Kirche selbst habe verfassungsgemäß und vermöge ihrer Geschichte die Aufgabe, sich der verwahrlosten Kinder anzunehmen, was ihr aber vorzugsweise in dieser Thätigkeit die Hände binde, das sei der Mangel an den nöthigen Mitteln, um da einzugreifen, wo es nöthig sei. Sie werde aber gleichwohl mitwirken, gute Gesinnungen pflegen und mit der staatlichen Gesetzgebung fortarbeiten. Bezüglich der Zustände, die das vorliegende Gesetz nöthig machten, sei Redner keineswegs optimistisch gesinnt, müsse vielmehr auf Grund seiner ausgedehnten Kenntniß des Volkslebens gestehen, daß man sowohl nach der Seite schlechter erziehlicher Einflüsse, wie nach der Seite der Unbotmäßigkeit vor vielen bedenklichen Schäden in unserem jugendlichen Volksleben stehe und darum ein Eingreifen von Seiten des Staates dringend nothwendig sei. Was er an dem Entwurfe besonders begrüße, sei, daß derselbe für das staatliche Einschreiten Verfehlungen gegen das Strafgesetz nicht voraussetze, auch nach unten keine Altersgrenze ziehe. Wer die Anstalten für verwahrloste Kinder kenne, der wisse, daß man nicht früh genug vorbeugende Maßregeln treffen könne.

Geheimerath Dr. **Knies**. Er halte das vorliegende Gesetz für ein solches, in welchem der Charakter eines modernen Gesetzes besonders hervortrete, und gebe zu, daß dasselbe in unserer Zeit nicht zu entbehren sei. Redner sei im Gegensatz zur Auffassung des Kommissionsberichts der Meinung, daß man sich nicht mehr in einer Periode des Uebergangs, sondern in der des beginnenden Aufbaues befinde. Werfe man einen Blick in die Vergangenheit, so zeige sich eine längere Periode, in der die Staatsgewalt in der Form der unbeschränkten Monarchie die Ziele des ganzen Staates in's Auge gefaßt und zu erreichen gestrebt habe. Das Uebermaß dieser Entwickelung habe zu einer Reaktion nach der Seite der Festigung der individuellen Freiheit geführt. Auch nach dieser Richtung sei man, wie sich nunmehr zeige, zu weit gegangen, aber gleichwohl müsse man sich, wenn auch die Nothwendigkeit einer Einschränkung nicht verkannt werden könne, doch vor jeder übermäßigen Beschränkung hüten, da diese Freiheit zu einem Bedürfnisse geworden sei. Mit Recht bringe man das vorliegende Gesetz in Parallele mit der neuesten Reichsgesetzgebung, denn auch dort solle durch das Eingreifen des Staates etwas erreicht werden, was der Einzelne zu erreichen nicht im Stande sei, was aber nothwendigerweise erreicht werden müsse, wenn man über die gegenwärtige ungesunde Situation hinauskommen wolle. — Gewiß werde Jedermann anerkennen, daß der Staat die Freiheit der Eltern nicht mehr als nöthig einschränken dürfe, gleichzeitig aber zugeben, daß eine etwas engere Begrenzung der Elternrechte eintreten müsse. Bei dem Eingreifen des Staates handle es sich nicht etwa nur um die Erreichung eines sittlichen Zieles, sondern vornehmlich um eine spezifische Rücksichtnahme auf das, was der moderne Staat von seinen Angehörigen in Anspruch nehmen müsse. Der moderne Staat mit seiner Volksvertretung 2c. habe an der Entwickelung der Kinder zu Staatsbürgern ein außerordentlich großes Interesse und er müsse daher Werth darauf legen, daß das heranwachsende Geschlecht so erzogen werde, daß es den staatsbürgerlichen Pflichten seinerzeit zu entsprechen in der Lage sei. Redner möchte ferner darauf hinweisen, daß es der modernen im Gegensatze zu der früheren Gesetzgebung eigen sei, auch präventiv zu verfahren, und man heute anerkenne, daß der Staat durch präventives Vorgehen weit mehr als durch ein repressives Vorgehen leisten könne. Auch die in dem Entwurfe vorgesehene Verbindung der gerichtlichen und der verwaltenden Thätigkeit erscheine als ein spezifisches Merkmal der modernen Gesetzgebung, denn während man früher eine Trennung der richterlichen und der administrativen Thätigkeit angestrebt habe, beschränke man sich heute darauf, die Behörden zu sondern, und es sei nicht zu verkennen, daß manche Ziele des Staates nur durch eine kombinirte Thätigkeit der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörden erreicht werden könnten. Endlich möchte Redner noch darauf hinweisen, daß man immerhin den Schrecken, den man bei Prüfung der Kriminalstatistik unwillkürlich empfinde, etwas dämpfen könne, wenn man sich vergegenwärtige, daß in früherer Zeit vieles, was heute geahndet werde, gar nicht zur Anzeige gebracht, oder wenn auch angezeigt, doch nicht weiter verfolgt worden sei.

Freiherr Karl v. Göler: An und für sich verdiene gewiß die Familienerziehung vor der Anstaltserziehung den Vorzug, da durch sie die Kinder Anschluß bekämen an eine Familie und sich in verschiedenen Verhältnissen zurechtzufinden lernten. Anders aber liege die Sache dann, wenn die Kinder von ihren Eltern weggenommen und in fremden Familien untergebracht würden. In solchen Fällen komme es nur zu oft vor, daß die Kinder von ihren Angehörigen veranlaßt würden, sich gegen ihre Pflegeeltern aufzulehnen, und dies selbst dann, wenn sie in anderen Gemeinden untergebracht seien. Dieser Mißstand werde in noch höherem Maße in den Fällen der Zwangserziehung sich geltend machen, weshalb Redner der Meinung sei, daß hier die Anstaltserziehung vorzuziehen sei.

Hiemit schließt die Generaldiskussion.

Mit Beginn der Spezialdiskussion setzt der Berichterstatter, Geheimerath Dr. Schulze, kurz die Gründe auseinander, welche die Kommission veranlaßt hätten, die Ueberschrift des Entwurfs: „Gesetzentwurf, die Zwangserziehung jugendlicher Personen betreffend", umzuwandeln in die Ueberschrift: „Gesetz, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen".

Zu § 1 spricht Prälat Dr. Doll den Wunsch aus, daß die Eigenschaften, welche nach dem oldenburgischen Gesetz vom Jahre 1880 und nach Ansicht der Kommission eine Familie besitzen müsse, damit sie als zur Uebernahme verwahrloster Kinder geeignet angesehen werden könne, in der Vollzugsverordnung ausdrücklich namhaft gemacht würden.

Geheimerath Dr. Knies: Ohne Zweifel erkenne Jedermann sofort die hohe Bedeutung der Frage, ob die Unterbringung eines sittlich verwahrlosten Kindes in einer geeigneten Familie anzuordnen sei oder Erziehung desselben in einer Anstalt einzutreten habe. Die Entscheidung dieser Frage liege ja unzweifelhaft dem Bezirksamte ob, allein nach welchen Gesichtspunkten dasselbe in derartigen Fällen sich zu richten habe, darüber enthalte der Entwurf keinerlei Bemerkung, und doch wäre es gewiß von großem Werthe, wenn wenigstens allgemeine Direktiven in dieser Richtung gegeben werden könnten.

Ministerialdirktor Eisenlohr: Die Großh. Regierung sei der Ansicht, daß die Gesichtspunkte, welche bei der Entscheidung der von dem Vorredner berührten Frage in's Auge zu fassen seien, ihren Platz in der zu erlassenden Vollzugsinstruktion zu finden hätten. Uebrigens deute die Begründung zu § 6 bereits an, welche Momente für die Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne als ausschlaggebend zu erachten seien, wenn es daselbst heiße:

„Nach der schon oben gemachten Andeutung wird die Unterbringung in einer Familie in der Regel zunächst in's Auge zu fassen sein und hier wird es eine ganz besondere Sorge des Amts sein müssen, daß eine richtige Auswahl getroffen wird. Soll der Besserungszweck erreicht werden, so dürfen die der Zwangserziehung unterstellten jugendlichen Personen nur in solche Familien gebracht werden, welche hinreichende Gewähr für eine wirklich ersprießliche Erziehung leisten, welche durchaus unbescholten sind, in geordneten Verhältnissen leben, die Verwahrlosten als Familienglied aufnehmen wollen und denselben ein gesundes Unterkommen, sowie eine gedeihliche Pflege zu bieten vermögen. Die Anstaltserziehung wird, abgesehen von den Fällen, in denen sich eine geeignete und bereite Familie nicht findet, vornehmlich für solche jugendliche Personen in Betracht zu kommen haben, deren sittliche Verwahrlosung bereits einen höheren Grad angenommen hat und auf die deshalb mit stärkeren und strengeren Mitteln eingewirkt werden muß, als sie die Familienerziehung gewähren kann. Zumal wenn es sich um volksschulpflichtige Kinder handelt, deren verwahrloster Zustand die Zulassung zur Volksschule bedenklich erscheinen läßt, wird einer geschlossenen Anstalt, und zwar einer solchen, in welcher selbst der für Volksschulpflichtige vorgeschriebene Unterricht ertheilt wird, der Vorzug zu geben sein. Unter Umständen kann es sich empfehlen, zunächst die Anstaltserziehung zu wählen und erst nach einiger Zeit auf Unterbringung in einer Familie Bedacht zu nehmen, wie nöthigenfalls auch das Umgekehrte stattzufinden hätte."

Diesen Gesichtspunkten werde man durch Aufnahme in die Vollzugsverordnung die Form bindender Vorschriften geben.

Geheimerath Dr. Knies: Er habe sich nur darüber belehren lassen wollen, welche Gesichtspunkte maßgebend sein sollten für die Entscheidung der Frage, ob gegebenen Falles Erziehung in einer Familie oder in einer Anstalt einzutreten habe, und er gebe sich zufrieden, wenn man ihm sage, daß das Bezirksamt hierüber nach seiner Erfahrung entscheiden solle.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Es sei schwierig, ja bei der großen Verschiedenheit der Fälle kaum möglich, durch bestimmte Vorschriften festzusetzen, wann Familien- — und wann Anstaltserziehung einzutreten habe. Vieles hänge hierbei von der Art der Verwahrlosung des Kindes ab und die Eigenschaften des letzteren könnten die Aufnahme in eine Anstalt im Interesse der anderen Zöglinge unter Umständen nicht rathsam erscheinen lassen. Ein bestimmtes und klares Prinzip lasse sich in dieser Beziehung nicht aufstellen, vielmehr werde das Bezirksamt im Einzelfalle eine pflichtmäßige Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände vorzunehmen und eine Entscheidung erst nach Anhörung aller derjenigen Personen zu erlassen haben, welche im gegebenen Falle ein zutreffendes Urtheil zu fällen in der Läge seien.

Geheimerath Dr. Knies bemerkt, er sei zu seiner Anfrage wesentlich durch die Beobachtung veranlaßt worden, daß in den einzelnen preußischen Provinzen in durchaus verschiedener Weise in Ansehung der Unterbringung sittlich verwahrloster jugendlicher Personen verfahren werde.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Der Grund dieser Erscheinung sei wohl im wesentlichen darin zu suchen, daß in Preußen die Organe der Selbstverwaltung, nicht aber die Staatsbehörde, über die Art der Unterbringung zu befinden hätten. Außerdem sei wohl von erheblichem Einfluß der Umstand, ob in den einzelnen Provinzen Anstalten zur Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder in ausreichender Anzahl vorhanden seien.

Senatspräsident v. Stoesser hat Bedenken, ob § 1 Abs. 2 nicht einen zu weitgehenden Eingriff in die elterliche Gewalt darstelle, und führt aus, es setze der Entwurf in § 1 Abs. 2, damit ein zwangsweises Einschreiten von Seiten des Staates platzgreifen könne, ein Verschulden entweder der Eltern oder der Kinder voraus. Nach dem badischen bürgerlichen Rechte sei es, wie durch Entscheidungen der Gerichte mehrfach anerkannt, jetzt bereits möglich, gegen denjenigen Elterntheil, der die Vormundschafe verwalte, dabei aber seine erziehlichen Pflichten gegenüber den Kindern vernachlässige, auf Grund des L.R.S. 444 vorzugehen. Dieser Anschauung gebe auch die Gerichtsnotariatsordnung in § 71 Ausdruck. Auch der Art. 14 II. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch enthalte eine bestimmte Anwendung der in § 1 Abs. 14 des Entwurfs niedergelegten allgemeinen Rechtsnorm, wenn er festsetze, daß im Falle der Verurtheilung eines Elterntheils wegen besonders bezeichneter strafbarer Handlungen der Verlust der diesem Elterntheil landrechtlich zustehenden Rechte und Befugnisse über die Person wie über die Güter des Kindes eintrete. In den bisher erwähnten Fällen werde also stets ein Verschulden der Eltern vorausgesetzt; anders in § 1 Abs. 2. Das preußische Gesetz des Jahres 1878 habe eine weit geringere Tragweite als der vorliegende Entwurf; es stelle sich als ein Ausführungsgesetz zu den §§ 55 u. 56 des Reichsstrafgesetzbuches dar und setze daher für das staatliche Einschreiten eine strafbare Handlung jugendlicher Personen voraus. In den Fällen des § 55 Abs. 2, wo es sich um Kinder unter zwölf Jahren handle, habe die Vormundschaftsbehörde zu erwägen, ob eine Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt einzutreten habe, während in den Fällen des § 56, welcher unterstelle, daß jugendliche Personen über 12 Jahre strafbare Handlungen begangen, bei der Begehung aber die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hätten, in dem freisprechenden Urtheil zu bestimmen sei, ob das Kind seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle. Soweit der Entwurf in § 1 Abs. 2 Fälle im Auge habe, in denen seitens der zwangsweise zu erziehenden Kinder strafbare Handlungen begangen worden seien, stelle auch er sich lediglich als ein Vollzugsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch dar. Allein der Entwurf gehe weiter und statuire die Möglichkeit der Zwangserziehung auch für solche Fälle, da die Zuchtmittel der Eltern und der Schule nicht ausreichten, das Kind vor gänzlichem sittlichem Verderb zu bewahren, und er gestatte das Einschreiten des Staates selbst dann, wenn die Eltern den redlichen Willen hätten, das Kind auf den rechten Weg zurückzuführen, dies ihnen aber trotz allen Bemühens nicht gelinge. Hierin liege nach seiner Meinung ein zu weitgehender Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern, die zu respektiren ebenfalls Pflicht des Staates sei, und er werde sich daher gestatten, zu § 3 den Antrag zu stellen, daß in derartigen Fällen, in denen also eine Vernachlässigung seitens der Eltern nicht vorliege, das Einschreiten des Staates von einem Antrage der Eltern abhängig sein solle, da er weder in der gerichtlichen Entscheidung über die Nothwendigkeit des Eintritts zwangsweiser Erziehung noch in dem Beschwerderecht der Eltern eine genügende Garantie gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieser Bestimmung zu erblicken vermöge. Sein Antrag zu § 3 würde folgende Fassung zu erhalten haben:

Das Amtsgericht beschließt:

1) im Falle des § 1 Abs. 1 auf Antrag des Bezirksamts oder von Amtswegen;

2) im Falle des § 1 Abs. 2 auf Antrag der Eltern oder sonstigen Fürsorger.

Die Zurücknahme dieses Antrags ist statthaft bis zur Erlassung des amtsgerichtlichen Beschlusses über die Zwangserziehung, hat jedoch die Verpflichtung zur Folge, die durch ihn entstandenen Kosten zu tragen.

Geheimerath Dr. Schulze: Der Herr Vorreduer habe seine Bedenken gegen den Abs. 2 § 1 bereits gelegentlich der Kommissionsberathungen geltend gemacht und es sei zuzugeben, daß diese Bestimmung über die Tragweite anderer analoger Gesetze hinausgehe. Die Kommission habe reiflich erwogen, ob eine Abschwächung des Entwurfes sich empfehle oder nicht, sei aber schließlich dazu gelangt, den § 1 Abs. 2 unverändert zu belassen, weil immerhin Fälle denkbar seien, in denen die Eltern trotz des besten Willens außer Stande seien, die Kinder zu erziehen. Daß unter solchen Umständen die anderweite Unterbringung der Kinder seitens der Eltern werde beantragt werden, lasse sich gewiß nicht annehmen, und es würde daher in derartigen Fällen die Erziehung nicht eintreten, die der Staat wünschen müsse. Garantien gegen einen etwaigen Mißbrauch seien gegeben einerseits durch die Bestimmung, daß nur in Fällen, da der völlige sittliche Verderb des Kindes zu erwarten stehe, die Maßregel platzgreifen dürfe, und zum andern durch das Zusammenwirken des Vormundschaftsgerichts und der Verwaltungsbehörde. Redner bitte daher, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Würde der von Herrn Senatspräsident v. Stoesser gestellte Antrag angenommen, dann käme die Ziffer 2 des § 1 überhaupt in Wegfall. Der Zwang, den der Entwurf vorsehe, solle ja gerade gegen die Eltern gerichtet werden. Verlange man aber in Fällen, in denen die Eltern thatsächlich außer Stande seien, ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu gewähren, auch die Zuchtmittel der Schule nicht ausreichten, einen Antrag der Eltern, um die Kinder im Interesse der Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbs anderweit unterbringen zu können, dann lasse sich füglich die Frage aufwerfen, warum in solchen Fällen überhaupt die Behörde angerufen werden solle. Die Anwendbarkeit des Gesetzes würde sich bei Annahme des Antrages thatsächlich auf die Fälle beschränken, in denen ein Mißbrauch des Erziehungsrechtes auf Seiten der Eltern vorliege, und es würde damit seine praktische Wirksamkeit erheblich beeinträchtigt werden. Redner bitte daher, den v. Stoesser'schen Antrag abzulehnen.

Auch Freiherr E. A. v. Göler spricht sich gegen diesen Antrag aus.

Senatspräsident v. Stoesser bemerkt, er wolle die Diskussion keineswegs verlängern, da der Antrag, den er in Aussicht gestellt, eine Unterstützung aus der Mitte des Hauses nicht finden würde und damit ohne weiteres in Wegfall komme. Andernfalles würde er sich gestattet haben, seinen Vorschlag noch eingehender zu begründen und die Bedenken zu widerlegen, die gegen denselben vorgebracht worden seien.

Zu § 3 bemerkt Prälat Dr. Doll: Es unterliege offenbar keinem Zweifel, daß bei den Verhandlungen über die Frage, ob Zwangserziehung einzutreten habe, der Kirche

eine gewichtige Stimme zukomme, da gerade die Geistlichen am besten in der Lage seien, Einblicke in das Leben der Familien zu thun und die erforderlichen Aufschlüsse über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu geben. Nach den Ausführungen der Begründung zu § 3 sei es allerdings auch Privaten gestattet, Anzeige von solchen Thatsachen zu machen, welche eine Zwangserziehung nothwendig erscheinen ließen, und es könne daher auch der Geistliche als Privatperson ein Einschreiten der zuständigen Behörde wohl veranlassen. Ihm scheine aber nicht angemessen, den Geistlichen lediglich in die Reihe der Privatpersonen einzuschieben. Freilich sei derselbe kirchlicherseits verpflichtet, Vorgänge der in Rede stehenden Art zur Anzeige zu bringen, allein die Erfahrungen, die man hie und da gemacht, wenn kirchliche Vertreter sich bei den unteren Staatsbehörden für die Pflege des kirchlichen Lebens verwendet hätten, seien nicht eben ermuthigend. Aus diesem Grunde wäre es wünschenswerth, in dem Gesetze selbst auszusprechen, daß die Geistlichen zur Mitwirkung bei der Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder berufen seien. Allerdings sehe § 3 unter Umständen eine Mitwirkung der Schulbehörde vor und die Geistlichen seien als Mitglieder dieser Behörde in derartigen Fällen auch in der Lage, sich bei dem Verfahren zu betheiligen, allein diese Art ihrer Mitwirkung sei völlig unzureichend. Redner stelle daher den Antrag, in § 3 Abs. 3, welcher bestimme, daß vor Erlassung der gerichtlichen Entscheidung gewisse Personen bezw. Behörden zu hören seien, die Worte einzuschalten „den betreffenden Geistlichen". Hierdurch allein könne eine erfolgreiche Mitwirkung der kirchlichen Vertreter auf diesem Gebiete erreicht werden.

Der Antrag wird unterstützt.

Staatsrath Nokk: Wie er schon im Anfange der Diskussion erwähnt habe, unterstelle die Großh. Regierung, daß die Kirchen die Aufgabe, die sich das Gesetz gestellt, auch als die ihre erachten und zu deren Erreichung von sich aus mitwirken würden. Eine Verpflichtung zu dieser Mitwirkung habe in das Gesetz selbstverständlich nicht aufgenommen werden können. Wenn in den § 3 des Entwurfs der Zusatz eingeschaltet werden wolle, den Prälat Doll beantrage, so habe die Großh. Regierung hiergegen einen Einwand nicht zu erheben.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Prälaten Dr. Doll angenommen.

Die §§ 4, 5, 6, 7 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Zu § 8 erklärt der Berichterstatter Geheimerath Dr. Schulze, die Kommission habe den Zusatz: „Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden", aus dem preußischen Gesetze zu dem Zwecke herübergenommen, um die Behörde gegen unnöthige Belästigungen zu schützen, sei aber dabei von der Anschauung ausgegangen, daß es als eine bloße Wiederholung des früheren Antrages nicht gelten könne, wenn der vor Ablauf von sechs Monaten erneute Antrag sich auf neue Thatsachen stütze.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Diskussion genehmigt und es wird der Entwurf sodann bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

(Schluß folgt.)

Wir bemerken vorläufig, daß in der Abendsitzung vom 20. l. Mts. die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, über den umlaufenden Betriebsfond dieser beiden Verwaltungszweige, sowie über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1886 und 1887 nach den Anträgen der Kommission in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt wurden. — Der Bericht der Petitionskommission über die Petitionen wegen Errichtung einer Landeskreditkasse gelangte nicht mehr zur Berathung.

Schluß der Sitzung Abends $^1/_2$6 Uhr.

* **Karlsruhe**, 20. März. 46. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerath Ellstätter, der Direktor der Amortisationskasse, Helm, Landeskommissär Ministerialrath Haas, die Ministerialräthe Dr. v. Jagemann und Seubert.

Unseren Mittheilungen im letzten Hauptblatte tragen wir im Folgenden die Ausführungen des Abg. Gönner gelegentlich der Berathung des Nachtrags zum Budget der Badanstalten in Baden (Anforderung von 175,000 M. für ein neues Armenbad und von 100,000 M. als erste Rate für ein neues Frauenbad) sowie die Diskussion, welche an den Bericht des Abg. Friderich über das Budget der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse sich anschloß, nach.

Abg. Gönner: Die Vorschläge der Regierung seien bestimmt, einem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfnisse, mit dessen Befriedigung nicht mehr länger gezögert werden dürfe, Abhilfe zu gewähren. Die Frequenz des Friedrichsbades sei im Laufe der letzten Jahre in sehr erfreulicher Weise gestiegen, indem die Zahl der abgegebenen Bäder von 30,008 im Jahre 1878 auf 59,951 im Jahre 1885 sich gesteigert habe. Hand in Hand mit der Frequenz hätten sich auch die Roheinnahmen in dem bezeichneten Zeitraume mehr als verdoppelt. Was bis jetzt zur Beseitigung der aus der starken Benützung der Anstalt sich ergebenden Mißstände geschehen sei, habe sich aus Gründen, welche in der Natur der Sache lägen, als ungenügend erwiesen. In den Gesellschaftsbädern finde einen Theil des Jahres hindurch ein lästiges Gedränge statt, die Zahl der Kabinen reiche bei weitem nicht mehr aus. Wenn man schon zur Zerlegung eines Theiles der Kabinen geschritten sei, so ergebe sich daraus der Nachtheil, daß in mehreren derselben keine Ruhebetten mehr aufgestellt werden könnten. Ferner habe man sich bereits genöthigt gesehen, in der Rotunde auf der Seite des Männerbades, welche eigentlich als Gesellschaftsraum dienen sollte, sowie im oberen Stockwerke, das direkt unter der Metallbedachung liege und deshalb zur heißen Jahreszeit einen wenig begehrenswerthen Aufenthaltsort biete, Kabinen einzurichten. Aber auch noch andere Nachtheile bringe die übermäßig starke Frequenz mit sich. Die Luft werde innerhalb der Baderäume verschlechtert, weil eine energische Erneuerung derselben nicht möglich sei, und die Badeeinrichtungen selbst könnten bei der fortwährenden Benützung nicht im gehörigen Stand erhalten werden. Dazu komme noch, daß die Bedienung ihre Aufgabe nicht mehr in der gewünschten Weise zu erfüllen vermöge, eine Vermehrung derselben wegen der räumlichen Verhältnisse aber ausgeschlossen erscheine. Als weiterer Mißstand werde empfunden, daß für die Kaltwasserbehandlung nur ein Raum vorhanden sei, der Männern und Frauen immer nur zu gewissen Zeiten offen stehe.

Bei der geschilderten Sachlage könne gründliche Abhilfe nur durch den Neubau eines Bades geschaffen werden. Hinsichtlich der Wahl des Bauplatzes für die neue Anstalt hätten lange Zeit die begründetsten Zweifel bestanden. Durch die Realisirung des Vorschlags, einen Komplex von Privatgebäuden in unmittelbarer Nähe des Friedrichsbades zu erwerben, wäre wohl dem schon mehrfach geäußerten Wunsche, daß die Umgebung des genannten Bades in einer seinem monumentalen Charakter entsprechenden Weise umgestaltet werde, Rechnung getragen worden, allein der Kaufpreis für das Baugelände hätte sich übermäßig hoch gestellt. Uebrigens werde auch durch die Ausführung des jetzt angenommenen Projekts eine Verschönerung der Umgebung des Friedrichsbades erzielt werden.

Was die Aufbringung des Bauaufwandes anbelange, so habe Redner anfangs gewünscht, daß derselbe nicht aus dem Badfond entnommen, sondern auf dem Wege der Kapitalaufnahme beschafft werde. Die Ueberschüsse aus dem Betriebe hätten jedenfalls eine rasche Amortisation ermöglicht. Man hätte unter diesen Umständen, da ja immerhin denkbar, wenn auch nicht wahrscheinlich sei, daß widerliche Verhältnisse einmal eine sehr nachtheilige Wirkung auf die Rentabilität der Bäder ausübten, noch mit größerer Sicherheit die Annahme für begründet erachten können, daß der Badfond in Zukunft auch bei wechselnden Verhältnissen seiner Aufgabe gerecht werden könne. Allein bei der Sicherheit, mit welcher die Regierung voraussehe, daß der Fond in allen Fällen auch bei Ausführung des vorgeschlagenen Projekts für die Zukunft seiner Aufgabe genügen werde, vermöge auch Redner sich zu beruhigen. Redner hoffe, daß die warmen Wünsche für das segensreiche Gedeihen der neuen Anstalten, mit welchen der Berichterstatter seinen Vortrag geschlossen, zum Wohle der Stadt Baden und des Landes sich bewahrheiten mögen.

Die Vorlage wird hierauf, wie bereits mitgetheilt, von dem Hause genehmigt.

Nach dem mündlichen Bericht des Abg. Friderich über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse, der nach Mittheilung des Präsidenten dem Druck übergeben und zur Vertheilung unter die Mitglieder des Hauses gelangen soll, bemerkt der Abg. Schneider, daß, wie aus der Regierungsvorlage und dem Kommissionsberichte hervorgehe, für die neuen Anleihen von 26 Millionen Mark ein Zinsfuß von 4 Prozent zunächst in Aussicht genommen sei. Da aber auf der andern Seite nirgends eine Einnahme aus Agio eingestellt erscheine, könne immerhin nicht mit voller Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die Regierung wirklich fest entschlossen sei, die Obligationen zu 4 Proz. zu begeben, und nicht etwa beabsichtige, auf $3^1/_2$ Proz. herunterzugehen. Wenn aus dem geringeren Zinsfuße auch bis zu einem gewissen Grade eine Ersparniß für die Staatskasse sich ergebe, vermöge Redner die Reduktion doch nicht als im Interesse des Landes liegend zu erachten. Wer Gelegenheit gehabt habe, zu beobachten, welche Leute in erster Reihe die badischen Staatspapiere kauften, der werde bemerkt haben, daß es gerade der beste und solideste Theil unserer Einwohnerschaft sei, der fern von jeder Spekulation zunächst daran denke, sein Geld sicher anzulegen, wenn er auch mit einem sehr mäßigen Zinsfuße sich begnügen müsse. Außerdem sei es aber auch ein großer Theil der Mündelgelder, der in jenen Papieren angelegt werde. Gehe man nun von dem Zinsfuße von 4 Proz. herab, so könne nicht ausbleiben, daß ein Moment eintreten werde, wo auch der solideste Kapitalbesitzer sich sagen müsse, er reiche mit dem Ertrag der inländischen Obligationen nicht mehr aus, und sich dazu entschließe, auf unsichere ausländische Werthpapiere zu greifen. Diese sonst vorsichtigen Leute seien aber auch zugleich diejenigen, welche an ausländischen Effekten am ersten Verluste erlitten, da sie, sobald der Kurs derselben zu sinken beginne, aus Furcht vor weiterer Entwerthung sich gleich zum Verkaufe bereit finden ließen. Wenn sonach die Beibehaltung des 4prozentigen Zinsfußes im Interesse des Landes durchaus geboten erscheine, so stünden derselben auch vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus keine allzugroßen Bedenken entgegen, denn während bei einer Verzinsung zu $3^1/_2$ Proz. die Papiere annähernd zum Parikurse abgesetzt würden, könnten sie bei 4 Proz. zu $104^1/_2$ oder 105 verkauft werden, so daß im Agio die Zinsdifferenz von 10 Jahren enthalten sei.

Ein zweiter Punkt, den Redner bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen wolle, sei der Umstand, daß die Käufer der badischen Papiere durch das hohe Agio, das sie zu bezahlen hätten, häufig empfindliche Verluste erlitten, wenn auf Grund des Tilgungsplanes ihre Obligationen ausgeloost würden. Es wäre an der Zeit, die Frage zu erwägen, ob nicht von der Aufstellung des regelmäßigen Tilgungsplanes abgesehen und zur Form des Konsols übergegangen werden solle, welche eine successive Tilgung der Schuld ja keineswegs ausschließe.

Was die Art der Vergebung betreffe, so sei Redner vollkommen mit der bis jetzt beobachteten Uebung einverstanden, daß dieselbe im geeigneten Momente unter der Hand stattfinde. Er freue sich, daß auch für die in Aussicht genommenen neuen Anleihen der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden solle, die Vergebung unter der Hand eintreten zu lassen.

Abg. v. Feder stimmt den Ausführungen des Vorredners im Allgemeinen zu. Nur bezüglich der Art der Vergebung möchte er bitten, zu erwägen, ob es sich nicht mehr empfehlen würde, den Weg der Submission zu wählen. Bei dem keineswegs unbedeutenden Betrage der aufzunehmenden Summen dürften die Vortheile, welche aus der Zulassung der freien Konkurrenz zu erwarten ständen, nicht unterschätzt werden, wie das Beispiel Württembergs zeige, dem es nur in Folge der Wahl des Submissionsverfahrens gelungen sei, sein letztes Anlehen zum Kurse von 105 Proz. zu vergeben. Wenn man sich zur Rechtfertigung der allmähligen Vergebung aus freier Hand auf die gegenwärtige politische Lage berufe, so sei man doch keinen Augenblick sicher, ob nicht durch gewaltsame Ereignisse eine Erschütterung der allgemeinen Finanzlage veranlaßt werden könnte. Außerdem hätten sich in den letzten Jahren die großen Finanzkräfte des Landes in einer Weise gestärkt, daß sie immerhin mit Aussicht auf Erfolg in die Konkurrenz einzutreten vermöchten.

Was die Frage der Zinsenreduktion anbelange, so gehe Redner hierin mit dem Abg. Schneider vollkommen einig. Abgesehen davon, daß der Vortheil zum großen Theil nur ein scheinbarer sei, weil die Obligationen zu geringerem Preise abgesetzt würden, dürfe man das Publikum nicht dazu treiben, daß es die inländischen Kapitalien in ausländischen, z. Th. recht kritischen Werthen anlege.

Der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerath Ellstätter: Wie aus der Regierungsvorlage und dem Kommissionsberichte zu ersehen sei, bedürfe die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse in der laufenden Budgetperiode neuer Anleihen im Betrage von 26 Millionen Mark. Der Herr Vorredner habe nun die Frage angeregt, in welcher Form, zu welchem Zinsfuße und unter welchen Tilgungsbedingungen diese Summe aufgenommen werden sollte. Redner vermöge im Augenblicke nicht zu erklären, wie die Großh. Regierung sich diesen Fragen gegenüber verhalten werde, weil das vorliegende Budget nur überhaupt den Bedarf von 26 Millionen feststelle, in keiner Weise aber eine Entscheidung darüber treffe, auf welche Art dieselben zu beschaffen seien. Erst der Entwurf zum Finanzgesetz enthalte über die bezeichneten Punkte Vorschläge. Diese gingen im wesentlichen dahin, daß die Regierung ermächtigt werden solle, das Anlehen durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufzunehmen, deren Tilgung in einer Frist von 90 Jahren zu erfolgen habe, und daß es in das Ermessen der Regierung gestellt werde, ob sie die Schuldverschreibungen im Submissionswege oder aus freier Hand begeben wolle. Es stehe also, was zunächst den letzteren Punkt betreffe, noch keineswegs fest, ob die Regierung von dem Hohen Hause die erbetene Ermächtigung erhalten werde, oder ob nicht vielmehr das Haus von sich aus eine Entscheidung über die Art der Begebung treffen wolle. Redner nehme aber an, daß das Hohe Haus, wie seit einer Reihe von Jahren, der Regierung die bezeichnete Ermächtigung ertheilen werde. Aber auch wenn dieser Fall eintreten sollte, sei Redner noch nicht in der Lage, sich darüber aussprechen zu können, was die Regierung im gegebenen Momente, der vielleicht erst nach Monaten eintrete, thun werde. Die Entscheidung werde ganz von den Umständen abhängen, unter welchen die Operation vorzunehmen sei. Die Ausführungen der Herren Vorredner erschienen deshalb als etwas verfrüht. Indessen sei die Regierung gerne bereit, die Gesichtspunkte, von welchen dieselben ausgegangen, in Erwägung zu ziehen, und sie werde denselben Rechnung tragen, soweit die Interessen der Finanzverwaltung es gestatteten.

Aus den eben bezeichneten Gründen wolle Redner auch über den in Aussicht zu nehmenden Zinsfuß sich nicht weiter auslassen und sich nur noch eine Bemerkung über die Frage erlauben, ob es empfehlenswerther sei, planmäßig rückzahlbare Schuldverschreibungen auszugeben oder nicht rückzahlbare in der Form von Konsols. Wie Redner glaube, beruhe die Praxis, welche in dieser Beziehung bis jetzt bei uns eingehalten worden sei, auf gutem Grunde. Schon das Gesetz vom Jahre 1842, durch welches die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse errichtet worden sei, bestimme, daß die aufgenommenen Darlehen binnen einer bestimmten Zeit wieder zurückbezahlt werden müßten. Dieser Grundsatz, der auch in den andern süddeutschen Staaten beobachtet werde, sei dem Kredite unseres Landes stets zu statten gekommen, was damit zusammenhänge, daß unsere Obligationen, wie beliebt sie auch im Lande selbst und in dessen nächster Umgebung seien, doch keinen größeren Markt hätten, während es für Konsols als absolute Nothwendigkeit erscheine, daß der Besitzer sich derselben jederzeit um einen angemessenen kursmäßig feststehenden Preis entledigen könne. Eine andere Frage sei es, ob nicht in Aussicht genommen werden solle, mit der Tilgung der neuen Schuldverschreibungen nicht sofort bald nach deren Ausgabe, sondern erst nach Umlauf eines gewissen Zeitraums zu beginnen. Es sei allerdings ein Mißstand, wenn einzelne Käufer der Schuldverschreibungen das Unglück treffe, daß ihre Obligationen, die sie vielleicht mit hohem Agio erstanden, im ersten Jahre ausgeloost würden, so daß sie nicht nur den Zins, sondern vielleicht auch noch einen Theil des Kapitals verlören.

Abg. Schneider bemerkt, daß wenn der Herr Finanzminister soeben geäußert habe, die Behandlung der von Redner angeregten Fragen erscheine heute als eine verfrühte, so habe er es für zweckmäßig erachtet, sich einstweilen zu orientiren, um bei Gelegenheit eventuell geeignete Anträge stellen zu können. Redner wiederholt noch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mals dringend den Wunsch, daß die neuen Anlehen zu 4 Proz. verzinst würden, und weist den Bedenken gegenüber, welche hinsichtlich des Uebergangs zum Rentensystem geltend gemacht worden seien, darauf hin, daß Elsaß-Lothringen anstandslos und mit Erfolg dasselbe angenommen habe.

Berichterstatter Abg. Friderich würde es im Hinblick auf den Umstand, daß gerade viele Mündelgelder und kleine Kapitalien im Lande in badischen Staatspapieren angelegt seien, gleichfalls für durchaus empfehlenswerth erachten, wenn der bisherige Zinsfuß beibehalten würde. Die successive Vergebung unter freier Hand hält Redner für zweckmäßiger als die einmalige Beschaffung größerer Summen auf dem Submissionswege, für welche die Regierung vielfach zunächst keine passende Verwendung finden werde. Wenn der Abg. v. Feder auf möglicherweise eintretende Erschütterungen der allgemeinen Finanzverhältnisse durch außerordentliche Begebenheiten hinweise, so werde man solchen Fällen auch in den Ausgaben die nöthige Zurückhaltung beobachten.

Nachdem sodann sämmtliche Positionen ohne weitere Debatte genehmigt waren, wurde die Sitzung geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Der köstlichste und gesündeste Erfrischungstrank ist kohlensaures Wasser mit ¼ Magenbehagen von A. Widtfeldt in Aachen.

Bei Husten, Heiserkeit, Katarrh sei die Aufmerksamkeit auf **Liebe's Malzextract** und dergl. **Bonbons** gelenkt. Diese ächten zuverlässigen soliden Hausmittel von J. Paul Liebe-Dresden führen die **Apotheken.**

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Mannheim, 20. März. (Rhein. Hypothekenbank.) In der heutigen Generalversammlung der Rheinischen Hypothekenbank wurde auf Grund des Geschäftsberichts und gemäß dem Antrag des Aufsichtsraths beschlossen, eine Gesammtdividende von 7 Proz. = 21 M. per Aktie zu vertheilen und dem Disagiofond außer der rechnungsmäßigen Dotirung weitere 150,000 Mark zuzuweisen. Der Kapitalreservefond hat bereits im vorigen Jahr seine statutenmäßige Höhe (20 Proz. des Aktienkapitals) erreicht.

D. **Frankfurt** a. M., 19. März. (Börsenwoche von 12. bis 19. März.) In der zu Ende gehenden Börsenwoche herrschte keine einheitliche Tendenz. Zu Beginn derselben setzte sich in Folge von Deckungs- und Spekulationskäufen die Hausse in Diskonto-Kommanditantheilen fort, wobei auch Kreditaktien eine kleine Avance profitirten. Die neuerlichen Kurserhöhungen erlitten dann durch Gewinnrealisationen, durch politische Beunruhigungen und Versteifung des Geldmarkts eine nicht unerhebliche Einbuße. Gegen Schluß der Berichtswoche machte sich dagegen eine etwas günstigere Tendenz bemerklich, welche von Diskontokommanditantheilen und Russen ihren Ausgang nahm. Als Grund diesen Umschwunges wurde die Nachricht angegeben, daß die Konvertirungsankündigung für 1862r Russen unmittelbar bevorstehe. Als ein bemerkenswerther neuer Faktor für die Beurtheilung der Börsenlage ist nur die Versteifung des Geldmarktes zu betrachten, während auch die politischen Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel, welche zur Zeit ihrer schärfsten Krisis die Börse sehr wenig genirten, von der Kontremine neuerdings als ein stichhaltiges Argument zu ihren Gunsten ausgebeutet werden. Ob den Baissiers die nächste Zukunft Recht geben wird, vermag wohl niemand mit einem Schein von Sicherheit vorauszusagen. Daß es aber im schlimmsten Falle nur zu einem kurzen Duell zwischen den Türken und Griechen kommen werde, wird in politischen Kreisen vorläufig als sicher angenommen. Dagegen wird die bis jetzt allerdings nur leichte Versteifung des Geldmarktes von der Börse etwas ernster genommen, da man anläßlich der französischen Milliardenanleihe ein weiteres Anziehen des Geldwerthes befürchtet. Auf dem Fondsmarkt dauerte bei Beginn der Berichtswoche die feste Tendenz fort, auch amerikanische Bonds verharrten in ihrer festen Tendenz. Später waren Serben abgeschwächt auf die ungünstige Beurtheilung der Finanzlage in einem Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung. Auch Egypter hatten vorübergehend unter ungünstiger Beurtheilung des Projektes betreffend Konvertirung der Daiaanleihen in Privilegirte zu leiden. Amerikanische Werthe waren zuletzt etwas abgeschwächt. Österreichisch-ungarische Bahnaktien hatten anfangs eine stark weichende Tendenz, worunter namentlich Dux-Bodenbacher zu leiden hatten, auch Galizier erlitten in Folge ungünstiger Beurtheilung des Petroleum-Transportgeschäfts Kurseinbußen, gegen Schluß der Berichtswoche konnten Galizier und Staatsbahn etwas avanciren. Die schlechten Einnahmen der österreichischen Bahnen dauern theilweise fort, theilweise haben sie sich etwas gebessert. Die Einnahmen können nach allgemeiner Ansicht nur dann wesentlich gesteigert werden, wenn die Tarife erhöht werden; ob diese Eventualität aber in Bälde zu erwarten ist, bleibe dahingestellt. Denn auch der von der Börse in Aussicht genommene neue österreichische Eisenbahnminister würde die einer Tarifserhöhung entgegenstehenden Schwierigkeiten bei der jetzigen Geschäftslage schwerlich überwinden können. Schweizer Bahnen sind gegen die Vorwoche etwas abgeschwächt. Die Mindereinnahme der Gotthardbahn pro Februar im Betrage von 83,000 Frcs. überraschte zwar die Spekulation anscheinend nicht, dagegen scheint die jetzige ungünstige Witterung pro Monat März eine Verschlimmerung der Transportbewegung bewirkt zu haben. Deutsche Bahnen blieben ziemlich fest und ruhig. Banken hielten sich im Allgemeinen fest und es entwickelte sich in Bankaktien ein ziemlich lebhaftes Geschäft.

Was nun die Einzelheiten des Verkehrs anbelangt, so sind deutsche Fonds in Folge der Versteifung des Geldmarkts eine Nuance abgeschwächt, ebenso österreichische Renten, sowie Italiener und Rumänier. Serbische Tabakrente etwas höher, dto. Goldrente wenig verändert. Spanier (ausl.) ½ Proz. niedriger, ebenso 1proz. Türken. 5proz. privil. Egypter wichen von 95.20 auf 93.90, 4proz. Unificirte von 70.69 auf 68.90. 5proz. Russen wurden lebhaft umgesetzt und behaupteten ihren vorwöchentlichen Kurs. Von inländischen Bahnaktien verloren hessische Ludwigsbahn gegen die Vorwoche ½ Proz., Marienburger ziemlich unverändert, Mecklenburger gewannen 1 Proz., während Werrabahn 1 Proz. niedriger sind. Ausländische Bahnaktien, Vereinigte Avrider ⅜ fl. niedriger, Böhmische Nord 2½ fl. höher, dto. West 3 fl. höher, Buschtehrader und Zogorianer unverändert, Bodenbacher wichen von 260½ auf 253¼ fl., Fünfkirchner von 168¼ auf 165¾ fl., Galizier von 172¼ auf 168¾. Graz-Köflacher avancirten von 187 auf 190. Staatsbahn notirten 208¼—208 und blieben 205¾—206½. Lombarden blieben gegen die Vorwoche unverändert. Elbthal verloren 1¼ fl., Prag-Duxer 1 fl. Von Schweizer Bahnen verloren Gotthard 1½ Proz., sonstiges wenig verändert. Prioritätsobligationen waren theilweise abgeschwächt.

Von Banken verloren Deutsche Reichsbank 4 Proz., Basler Bankverein 4 Proz. Darmstädter gewannen 2 Proz., Deutsche Bank 1 Proz., Deutsche Vereinsbank 3 Proz.; Diskonto-Kommandit bewegte sich von 214.60 bis 220.60. Oesterr. Kredit von 241½ bis 245. Sonstiges wenig verändert. Amerikanische Bonds: Central-Pacific verloren Bruchtheile, sonstiges fest und wenig verändert. Der Industrieaktienmarkt war wenig belebt. Binding-Brauerei gewannen 4 Proz., Westeregeln Alkali büßten 2 Proz. ein, ebensoviel Türkische Tabakregie. Privatdiskonto theurer. Geld zu 2—2½ Proz. erhältlich. Von Wechseln Wien nachgebend.

Köln, 20. März. Weizen loco hiesiger 18.—, loco fremder 18.50, per März 17.20, per Mai 17.40. Roggen loco hiesiger 14.70, per März 13.50, per Mai 13.70. Rüböl loco mit Faß 24.20, per Mai 24.10. Hafer loco hiesiger —.—.

Bremen, 20. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.65. Weichend. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 32¾.

Pest, 20. März. Weizen loco still, per Frühjahr 8.45 G., 8.47 B., per Herbst 8.52 G., 8.54 B. Hafer per Frühjahr 6.58 G., 6.60 B. Mais per Mai-Juni 5.59 G., 5.61 B. Wetter: schön.

Antwerpen, 20. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. 16⅝. Still.

Paris, 20. März. Rüböl per März 54.—, per April 54.20, per Mai-Aug. 56.—, per Sept.-Dez. 58.—. Baisse. — Spiritus per März 47.20, per Sept.-Dez. 47.50. Still. — Zucker weißer, disp. Nr. 3, per März 38.70, per Okt.-Jan. 40.70. Fest. — Mehl 12 Marken, per März 47.10, per April 47.50, per Mai-Juni 48.30, per Juli-Aug. 49.20. Fest. — Weizen per März 21.70, per April 21.80, per Mai-Juni 22.40, per Juli-Aug. 23.10. Still. — Roggen per März 13.60, per April 13.80, per Mai-Juni 14.20, per Juli-Aug. 14.70. Still. — Talg, disponibel 57.—. — Wetter: bedeckt.

New-York, 20. März. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7⅞, dto. in Philadelphia 7¾, Mehl 3.30, Rother Winterweizen 0.93½, Mais (old mixed) 45¾, Havanna-Zucker 4.75, Kaffe, Rio good fair 8.75, Schmalz (Wilcox) 6.55, Speck 5⅞, Getreidefracht nach Liverpool 3.

Baumwoll-Zufuhr 8000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., dto. nach dem Continent 3000 B.

Frankfurter Kurse vom 20. März 1886.

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg. 1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.	
Baden 3½ Obligat. fl.	—.—
" 4 " fl.	—.—
" 4 " M.	104.90
Bayern 4 Obligat. M.	105.—
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.80
Preußen 4½ % Consf. M.	—.—
" 4% Consols M.	105.40
Wtbg. 4½ Obl. v. 78/79 M.	106.60
" 4 Obl. v. 75/82 M.	105.40
Oesterreich 4 Goldrente fl.	92.80
" 4⅕ Silberr. fl.	69.60
" 4⅕ Papierr. fl.	—.—
" 5 Papierr. v. 1881	—.—
Ungarn 4 Goldrente fl.	84.—
Italien 5 Rente Fr.	98.—
5% Rumänische Rente	96.60
Rumänien 6 Oblig. M.	—.—
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	—.—
" 5 Obl. v. 1877 M.	—.—
" 5 II. Orientanl. R.	63.80
" 4 Conf. v. 1880 R.	88.30
Serbien 5 Goldrente	82.—
Schwed. 4 in Mk.	102.30
Span. 4 Ausländ. Rente	58.10
Schw. 4½ Bern v. 1877 F.	—.—
" 4% Bern 1880 F.	103.50
Egypten 4 Unif. Obligat.	70.20
Bank-Aktien.	
4½ Deutsche R.-Bank M.	136.—
4 Badische Bank Thlr.	117.—
5 Basler Bankverein Fr.	149.40
4 Darmstädter Bank fl.	140.20
4 Disc.-Kommand. Thlr.	221.90
5 Frankf. Bankverein Thlr.	89.20
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	119.40
5 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr.	122.70
Eisenbahn-Aktien.	
4 Heidelberg-Speyer Thlr.	41.90
4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	98.60
4 Meckl. Friedr.-Franz M.	180.—
4½ Pfälz. Maxbahn fl.	135.50
4 Pfälz. Nordbahn fl.	103.—
Elisabeth Pr.-Akt. fl.	200¼
Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	177½
4 Gotthardbahn Fr.	107.—
5 Böhm. West-Bahn fl.	218
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	169½
5 Oest. Franz-St.-Bahnfl.	—.—
5 Oest. Süd-Lombard fl.	100¼
5 Oest. Nordwest fl.	140½
5 " Lit. B. fl.	138⅝
5 Rudolf fl.	155¼
Eisenbahn-Prioritäten.	
4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.70
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	—.—
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	107.40
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	85.50
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	84.70
4 Vorarlberger fl.	78.—
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	69.70
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	99.70
6 Buffalo N.-Y. & Phil. Conf. Bonds	42.—
6 Southern Pacific of C. I M.	106.50
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.90
4 " "	102.50
4 Schweiz. Central	102.30
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	105.80
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	64.40
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	107.50
3 dto. I—VIII E. Fr.	81.20
3 Livor. Lit. C, D 1 u. D 2 Fr.	66.90
5 Toscan. Central Fr.	105.80
5 Westsic. Eisb. 1880 stfr. Fr.	105.50
Pfandbriefe.	
4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	102.40
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	112.—
4 dto " à 100 M.	101.90
4½ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	102.90
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	97.50
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.60
Verzinsliche Loose.	
3½ Cöln-Mind. Thlr. 100	129.60
4 Bayrische " 100	134.90
4 Badische " 100	136.90
4 Mein. Pr.-Pfdb. Thlr. 100	119.—
3 Oldenburger Thlr. 40	—.—
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	111.20
5 " v. 1860 " 500	118.90
4 Raab-Grazer Thlr. 100	98.40
Unverzinsliche Loose per Stück.	
Braunschw. Thlr. 20-Loose	95.60
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	289.10
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	305.80
Ungar. Staatsloose fl. 100	224.20
Ansbacher fl. 7-Loose	31.—
Augsburger fl. 7-Loose	27.60
Freiburger Fr. 15-Loose	26.80
Mailänder Fr. 10-Loose	17.80
Meininger fl. 7-Loose	25.—
Schwed. Thlr. 10-Loose	68.—
Wechsel und Sorten.	
Paris kurz Fr. 100	81.20
Wien kurz fl. 100	162.20
Amsterdam kurz fl. 100	169.45
London kurz 1 Pf. St.	20.39
Dollars in Gold	4.16
20 Fr.-St.	16.20
Sovereigns	20.33
Obligationen und Industrie-Aktien.	
4 Karlsruher Obl. v. 1879	—.—
4 Mannheimer Obl.	103.20
4 Freiburg "	—.—
4 Konstanzer "	—.—
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	—.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	89.—
3% Deutsch. Phön. 20% Ez.	182.50
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	—.—
5 Westeregeln Alkali	135.20
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	108.30
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	88.60
Reichsbank Discont	3%
Frankf. Bank. Discont	3%
Tendenz: —.	

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

B.406.2. Nr. 3910. **Mannheim.** Die Jakobine **Baumann**, Ehefrau des Kaufmanns Louis Paul Hugo **Wolff** zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt König, klagt gegen ihren Ehemann, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die zwischen den Streittheilen am 7. Oktober 1880 geschlossene Ehe wegen harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung der Klägerin seitens des Beklagten für geschieden zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf

Mittwoch den 2. Juni 1886,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 11. März 1886.
Mechler,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

B.408.2. Nr. 4167. **Mannheim.** Das Baugeschäft F. W. Held zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld in Mannheim, klagt gegen den Theaterdirektor Bruno **Schenk**, früher in Mannheim, z. Zeit an unbekannten Orten abwesend, aus dem Accept eines Wechsels über 450 Mark, zahlbar am 15. Oktober 1885 in Breslau, mit der Behauptung, daß derselbe am Zahlungstage präsentirt und Mangels Zahlung protestirt worden sei, wodurch 11 M. 80 Pf. Kosten entstanden, und daß der Beklagte keinen Wohnsitz habe, mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung von 461 Mark 80 Pf. nebst 6% Zinsen aus 450 Mk. seit 15. Oktober 1885 und Erklärung des Urtheils für vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelssachen des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf

Freitag den 7. Mai 1886,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 16. März 1886.
von Harden,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Konkursverfahren.

B.416. Nr. 4260. **Waldshut.** Ueber das Vermögen des Landwirths Fidel **Gampp** von Weilheim ist heute am 17. März 1886, Vormittags ½10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Waisenrichter Th. Bornhauser hier ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum Samstag, 10. April 1886, bei diesseitigem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf

Samstag den 17. April 1886,
Vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. April 1886 Anzeige zu machen.

Waldshut, den 17. März 1886.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Tröndle.

B.415. Nr. 8043. **Pforzheim.** In dem Konkurse über das Vermögen des Mühlenbesitzers Johann **Gengenbach** von Weißenstein ist Vergleichstermin auf

Samstag den 10. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

vor Gr. Amtsgerichte, Zimmer Nr. 4, bestimmt.

Pforzheim, den 18. März 1886.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:
Sigmund.

B.412. Nr. 3002. **Säckingen.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich **Schwander** von Altenschwand wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Säckingen, den 9. März 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buhlinger.

Die Uebereinstimmung mit der Urschrift beurkundet
Der Gerichtsschreiber:
Frey.

Vermögensabsonderung.

B.413. Nr. 2231. **Mosbach.** In Sachen der Ehefrau des Karl **Bell**, Sabine, geb. Löhr in Tauberbischofsheim, Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Zutt in Mosbach, gegen Karl **Bell**, ihren Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung, erkennt die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Mosbach in der Sitzung vom 13. März 1886 für Recht:

Die Klägerin wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern, und hat Beklagter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. B. R. W.

Dieser Auszug, dessen Uebereinstimmung mit der Urschrift beurkundet wird, wird hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Mosbach, den 17. März 1886.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts:
v. Schönau.

Erbvorladungen.

W.305. **Bonndorf.** Rupert **Morath**, Handlungsdiener von Hürrlingen, an unbekannten Orten abwesend, ist zum Nachlaß seiner Mutter, der Alois Morath Witwe, Kunigunda, geb. Gut, berufen. Derselbe wird hiemit zu der am

Mittwoch den 23. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

dahier stattfindenden Verlassenschaftsverhandlung mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bonndorf, den 12. März 1886.
Der Großh. Notar:
Großmann.

W.261. **Bretten.** Michael **Bickel** von Diedelsheim, dessen Aufenthalt hier nicht bekannt ist, ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Johann Christoph Bickel Witwe von Diedelsheim, gestorben in Gondelsheim, berufen. Derselbe wird nun aufgefordert,

binnen drei Monaten

seine Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zufallen würde, welchen sie zufiele, wenn er zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 11. März 1886.
Großh. Gerichtsnotar
Artopöus.

W.274. **Tauberbischofsheim.** Johann Georg **Boxberger** aus Brehmen, im Jahr 1859 nach Amerika ausgewandert und unbekannt wo sich aufhaltend, ist zur Verlassenschaft seines in Brehmen verstorbenen Vaters erbberechtigt. Der Vermißte wird mit

Frist von drei Monaten

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß wenn er nicht in Person erscheint und auch keinen Bevollmächtigten namhaft macht, er vom Nachlasse ausgeschlossen werde.

Tauberbischofsheim, 15. März 1886.
Der Großh. bad. Notar:
Schweigert.

Handelsregister-Einträge.

B.388. Nr. 3910. **Lahr.** In das Firmenregister wurde eingetragen:

1. Zu O.Z. 122, Firma „Hermann Nestler" in Lahr: Firma ist erloschen.
2. Mit Ordn.Z. 276: „H. Nestler Nachfolger" in Lahr: Inhaber der Firma ist Kaufmann Karl Feldmüller in Lahr. Ehevertrag mit Mathilde Meyer von Lahr vom 25. Mai 1872, wonach alles Beibringen der Brautleute verliegenschaftet und je 50 fl. in die Gemeinschaft geworfen wurden.

Lahr, den 13. März 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

Strafrechtspflege.

Ladung.

T.855.1. Nr. 12,281. **Mannheim.**

1. Wilhelm **Sachsenmaier**, geb. am 27. März 1856 in Heuchlingen,
2. Gustav Adolf Heinrich **Wilkening**, geb. am 30. Novbr. 1857 in Osterode,
3. Adam **Meister**, geboren am 16. Mai 1859 in Mannheim,

sämmtliche zuletzt in Mannheim wohnhaft, sind angeklagt, daß sie als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert sind;

4. Karl **Klein**, geb. am 24. April 1861 zu Sandhofen, zuletzt daselbst wohnhaft,

ist angeklagt, daß er als Ersatzreservist I. Klasse ausgewandert ist, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360³ R.St.G.B.

Dieselben werden auf Anordnung Gr. Amtsgerichts Mannheim auf:

Mittwoch den 5. Mai 1886,
Vormittags ½9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando Heidelberg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Mannheim, den 18. März 1886.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Stoll.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.